



Bundesverband
Lohnsteuerhilfvereine e.V.

Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin
Telefon 030 / 585 84 04 - 0
E-Mail info@bvl-verband.de

Presseinfo Mai 2018 – 1

Verbesserungen bei der Riester-Förderung Krankenversicherungspflicht in der Auszahlungsphase und Anrechnung auf die Grundsicherung

Der Riestervertrag als Form der betrieblichen Altersvorsorge hatte bislang einen gravierenden Nachteil. Bei einer Auszahlung aus diesem Vertrag waren auf die ausgezahlten Beträge gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zu entrichten. Da auf Verträge der betrieblichen Altersvorsorge mit Riesterförderung während der Einzahlung bereits Sozialversicherungsbeiträge gezahlt werden, kam es bislang dazu, dass dieselben Beträge zweimal der Kranken- und Pflegeversicherungspflicht unterlagen. Dies wurde zum 01.01.2018 beseitigt. Leistungen aus einem betrieblichen Riestervertrag sind nun in der Auszahlungsphase sozialversicherungsfrei. „Davon profitieren alle, bei einer Auszahlung seit dem 01.01.2018 – auch, wenn der Vertrag vorher abgeschlossen wurde“, erklärt Uwe Rauhöft, Geschäftsführer des Bundesverbandes Lohnsteuerhilfvereine (BVL) in Berlin.

Ganz besonders profitieren aber Arbeitnehmer, deren Verdienst in der Einzahlungsphase über der Beitragsbemessungsgrenze liegt. Denn sie zahlen praktisch sowohl in der Einzahlungs- als auch in der Auszahlungsphase keine Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung auf die eingezahlten Beträge. Die Beitragsbemessungsgrenze für diese Sozialversicherungsbeiträge beträgt für das Jahr 2018 53.100 Euro. „Unter diesem Aspekt lohnt es sich für Arbeitnehmer neu zu prüfen, ob ein Riestervertrag als betriebliche Altersvorsorge sinnvoll ist“, rät Rauhöft.

Aber auch für Niedrigverdiener gibt es deutliche Verbesserungen bei der Riesterrente, betrieblicher Altersvorsorge und auch bei Rürupverträgen. Künftig lohnt sich auch für sie diese Form der Eigenvorsorge, da sie seit dem 01.01.2018 nicht mehr vollständig bzw. in einigen Fällen gar nicht mehr bei der Grundsicherung angerechnet wird. Ein fixer Betrag von monatlich 100 Euro und ein zusätzlicher Freibetrag von 30 % des Auszahlungsbetrages, der die 100 Euro pro Monat übersteigt, wird nicht mehr auf die Grundsicherung angerechnet. „Damit steht diesen Personen im Fall des Bezugs einer

Grundsicherung effektiv mehr Geld zur Verfügung“, erklärt Rauhöft. Der fixe Freibetrag von 100 Euro und der zusätzliche Freibetrag sind insgesamt gedeckelt auf 50 % der Regelbedarfsstufe 1. Diese beträgt für das Jahr 2018 416 Euro pro Monat. Das heißt, über einen Riester- oder anderen Vertrag können insgesamt 208 Euro pro Monat anrechnungsfrei bezogen werden. In Kombination mit der Neuregelung, dass Riesterverträge in Form der betrieblichen Altersvorsorge in der Auszahlungsphase auch nicht mehr der Kranken- und Pflegeversicherungspflicht unterliegen, stellt dies auch für Niedrigverdiener einen echten Vorteil dar.